

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 44 (1993)

Heft: 4

Artikel: Die Rückführung von Kulturgütern aus dem Bernischen Historischen Museum

Autor: Germann, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEORG GERMANN

Die Rückführung von Kulturgütern aus dem Bernischen Historischen Museum

Elginismus ist heute verpönt, aber die oft geforderte Rückführung von Kulturgütern aus den Museen an den Herkunfts- oder gar an den Ursprungsort muss daran gemessen werden, was die Museen leisten.

Kulturimperialismus

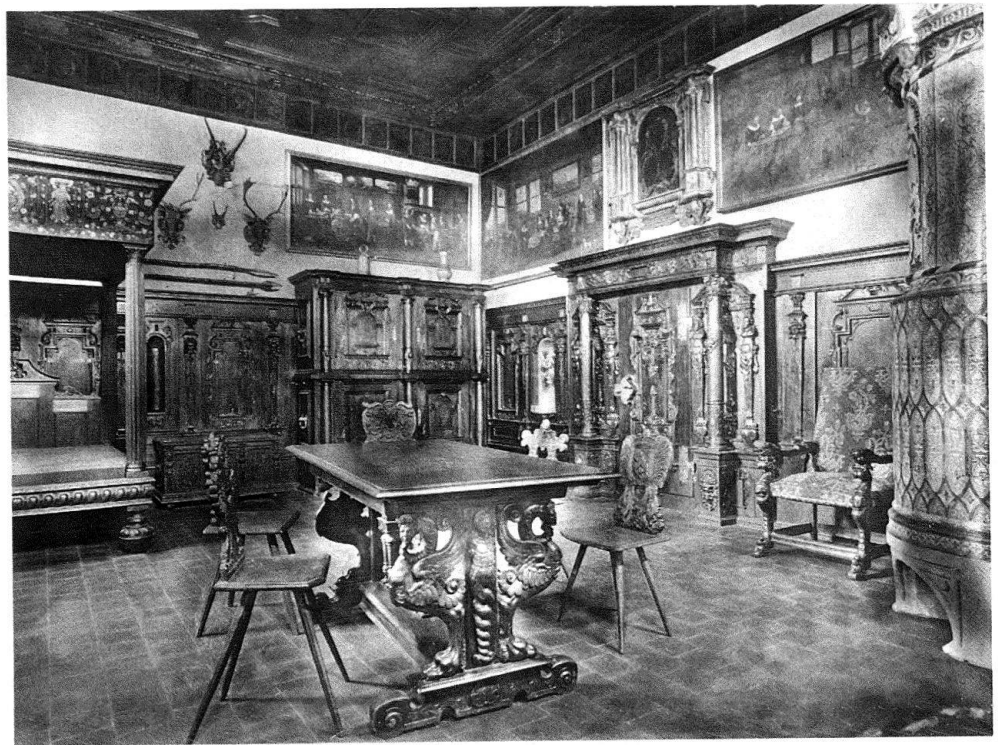
Im «Kunstraub» durch Napoleon mutierte die Kriegstrophäe vom Beweismittel eines völkerrechtlichen Gottesurteils zum Instrument des Kulturimperialismus. Die Plünderung der italienischen Kunstschatze gereiche Kunst und Wissenschaft zum Nachteil, befand Antoine Chrysostome Quatremère de Quincy schon 1796¹.

Im Gegensatz zu den italienischen Kulturgütern, die bald zurückgeführt wurden, befinden sich die Skulpturen vom Athener Parthenontempel noch immer im British Museum. Thomas Bruce, siebenter Earl of Elgin, in den Jahren 1799–1803 Gesandter Englands in Konstantinopel, erwarb sie unter Ausnutzung seiner Stellung als privaten Besitz im damals noch türkischen Griechenland. 1816 bewilligte das englische Parlament nach heftigen Kontroversen den Ankauf durch die öffentliche Hand². Dieses Schulbeispiel hat der Entfremdung von Kulturgütern zum Namen «Elginismus» verholfen.

Die Eisenbahnen und die Dampfschiffe bewirkten im 19. Jahrhundert eine zuvor unbekannte Mobilität der Personen und der Güter, die dem Kulturimperialismus Vorschub leistete. Innerhalb Europas setzten Säkularisierung, Historisierung, Ästhetisierung und Kommerzialisierung eine Umverteilung von beweglichen Kulturgütern in Schwung, deren Platz bisher feststand. Die Gründung historischer Museen in der Schweiz ist als Reaktion zu werten. Die historischen Museen sollten das Gefäss für bestehende Sammlungen, das Instrument für den Kauf oder Rückkauf von Zeugen der Geschichte und der Ort vaterländischer Betrachtung und Belehrung werden. Der Denkmalkonservator und der Museumskonservator, wenn sie nicht eine und dieselbe Person waren, arbeiteten eng zusammen³.

Zur Museumsgründung gab in Bern ein Vorfall den Anstoss. Grossrat Friedrich Bürki, kinderlos, berappte Restaurierungen wie die der Glasgemälde der Kirche von Blumenstein und legte im Hinblick auf ein künftiges historisches Museum eine Sammlung an, freilich bei manchen Rettungskäufen verzweifelnd: «Ich kann die Preise nicht erschwingen, welche Rothschild bezahlt. Um so sicherer sind dafür meine Erwerbungen, der Heimath nicht entfremdet zu werden.»⁴ Darin täuschte er sich. 1881 brachten seine Erben die Sammlung in Basel zur Versteigerung; doch konnte ein Berner Komitee durch Strohmannen und mit der stattlichen Summe von Fr. 51 600.– einen Teil nach Bern zurückholen.

1 «Landshuter Zimmer» im Bernischen Historischen Museum. Zustand 1906. – Getäfel aus Schloss Landshut (1626), Kachelofen aus Schloss Worb (1534), Decke aus dem Somvix (1673). Getäfel 1970 repatriiert ins Schloss Landshut (Schweizerisches Museum für Jagd und Wildschutz).



Unter den historischen Museen der Schweiz bildet das bernische dadurch einen Sonderfall, dass es eine Abteilung für Völkerkunde mit Sammlungen aus fremden Kontinenten enthält, dass in der Abteilung für Münzen und Medaillen wichtige Bestände aus dem Nahen und Mittleren Osten aufbewahrt werden und dass die Abteilung für Ur- und Frühgeschichte ein Kabinett mit griechischen und grossgriechischen Antiken verwaltet. Diese Sammlungen reichen zum Teil in das 18. und frühe 19. Jahrhundert zurück und befinden sich schon fast ebenso lange in der Stadt Bern.

Diese ausländischen und aussereuropäischen Zeugen der Kultur tragen gewiss keinen Stempel des Kulturimperialismus und der unbedachten und bedenkenlosen Entwurzelung von Kulturgütern, verlangen aber von den Verantwortlichen dieses Museums Entscheidungen im Rahmen der UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970, der die Schweiz zwar noch nicht beigetreten ist, deren Zielsetzung aber von den Museumskonservatoren geteilt werden und zu den Standesregeln gehören⁵.

In vielen europäischen Ländern setzen sich Menschen für ausser-europäische Ethnien ein, deren Interessen von den zuständigen Staaten nicht genügend vertreten zu werden scheinen, zum Beispiel die Indianer⁶.

Rückерstattung

Die Rückерstattung von beweglichen Kulturgütern stellt Fragen der Ethik, des Völkerrechts, der kulturpolitischen Güterabwägung. Auch wenn heute Handelsbeschränkungen für Kulturgüter die Debatte be-



2 Kriegstetten, Schloss Landshut. Das zurückgeführte Getäfel. Zustand 1980.

herrschen, so berührt sie doch auch die Sammlungspolitik der Museen und gelegentlich ihre alten und ältesten Bestände.

Ich erläutere das am Beispiel der sechs flämischen Bildteppiche des 15. Jahrhunderts im Bernischen Historischen Museum, die aus der Kathedrale von Lausanne stammen: Dreikönigsteppich, Trajanssteppich und vier Cäsarteppiche⁷. Wer die Besteller dieser aufwendigen Wirkereien waren, können wir nicht mit letzter Sicherheit angeben; die aufgenähten Wappen lassen aber die Vorbesitzer erschliessen: einerseits den Lausanner Bischof Georges de Saluces (Saluzzo im Piemont) für Dreikönigsteppich und Trajansteppich, andererseits den burgundischen Hofmann Guillaume de la Baume, Herr zu Illens, Attalens und Arconciel (an der Saane). Von diesen gingen sie offenbar an den Domschatz von Lausanne über. Laut Inventar vom September 1536 pflegte man die Cäsarteppiche – ohne Rücksicht auf die weltliche Darstellung – über das Chorgestühl, den Dreikönigsteppich aber ins Altarhaus zu hängen. Der Teppich mit der Darstellung der Gerechtigkeit des Trajan und des Herkinbald soll anfänglich den Gerichtssaal des Schlosses Ouchy bei Lausanne geschmückt haben⁸. Bei der Eroberung der Waadt durch Bern, der Einführung der Reformation und der Säkularisierung des Kirchengutes vertraute das Domkapitel 1536 einen Teil des Domschatzes der Stadt Lausanne an, die mit Bern verbündet, aber der Reformation noch feindlich war; diese opferte dann aber die Treuhandschaft der Wahrung ihrer politischen Rechte und Selbständigkeit. Jedenfalls gelangten grosse Teile nach Bern; das Edelmetall wurde zu Geld geprägt, zahlreiche Textilien jedoch aufbewahrt. Auseinandersetzungen über den Wert des säkularisierten Kirchengutes gab es 1814 bei der endgültigen Trennung der Kantone Waadt und Bern⁹. 1851/52 wurden die Teppiche als Inventar des Münsters der Einwohnergemeinde von Bern zuge-



3 Biglen, reformierte Kirche, Inneres nach Rückführung der Flach-schnitzereidecke. Zustand 1981.

schlagen und von dieser 1889 in das Stiftungsgut des Bernischen Historischen Museum eingebracht. Aber nicht erst seit dessen Eröffnung im Jahre 1894, sondern schon zuvor wurden die Bildteppiche aus Lausanne gezeigt, zuerst vor allem als Festschmuck bei Abschluss von Staatsverträgen, bei Bundeserneuerungen und bei Tagatzungen, später als Schaustücke am Sitz der Stadtverwaltung im Erlacherhof, in der Stadtbibliothek und im alten historischen Museum neben der Bibliothek.

Im modernen Verständnis des Kulturgutes ist hier keine Rückerstattung – übrigens: an wen? – angezeigt, auch wenn etwa alle zehn Jahre eine entsprechende private Anfrage an die Museumsbehörden gelangt. Aber der geschichtliche Wert der Teppiche in Zusammenhängen, die nicht auf Bern begrenzt sind, auferlegen dem Museum als Besitzer hohe Verpflichtungen in der Konservierung, in der Präsentation und in der Prüfung von Ausleihgesuchen, die mit Konservierung und Präsentation oft im Widerspruch stehen. Die Ausleihe des Trajan- und Herkinbaldteppichs an das Musée historique de l'Ancien Evêché in Lausanne anlässlich der 700-Jahr-Feier der Kathedrale im Jahre 1975 ist eine säkulare Ausnahme¹⁰.

Wir können das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Was Michael Stettler 1961 als Ausschnitt aus dem Tageslauf eines Museumsdirektors schildert, kommt alle zwei, drei Jahre vor: «Vertreter einer Kirchgemeinde sprechen vor, um die allfällige Repatriierung von Glasgemälden, die sie seinerzeit verkauft hat, zu besprechen, in bester Absicht, aber ohne Vorstellung, welche Schleusen ähnlicher Gesuche ein Entgegenkommen in einem solchen Präzedenzfall öffnen müsste.»¹¹ Anfragen dieser Art sind aber stets auch der Anlass zur Selbstprüfung, ob das Museum seinem Auftrag zur Präsentation genügt.

Die Unveräusserlichkeit des Museumsgutes ist ein Grundsatz, der vielen Museen und so der Öffentlichkeit einen unschätzbaren Vorteil bringt: das Vertrauen von Donatoren und Stiftern, die ihre Erbstücke oder Sammlungen in diesen Museen sicher aufgehoben und mit ihrem Namen verbunden wissen. Dieser Grundsatz bewog 1988 den kalifornischen Arzt Dr. Craig Alden Burns, seine einzigartige Sammlung von Münzen des mittelasiatischen spätantiken Kuschanreiches dem Bernischen Historischen Museum anzuvertrauen¹².

Rückführung

Aber Rückerstattung und Rückverkauf sind nicht die einzigen Wege, die offenstehen, wenn es für eine Rückführung gute Gründe gibt, zum Beispiel die Restaurierung eines Baues, die ein abgewandertes Werk am alten Ort einzugliedern vermag. Wer wollte den Rückkauf des Chorgestühls von St. Urban vom Earl of Kinnoul auf Dupplin Castle (Schottland) im Jahre 1911 durch die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung und die Rückführung in die ehemalige Zisterzienserkirche im Kanton Luzern tadeln?¹³

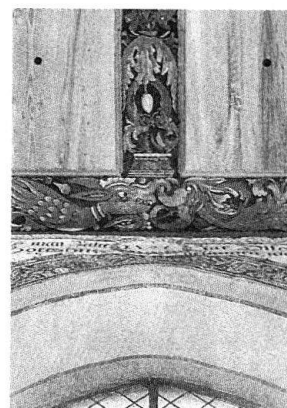
Das Bernische Historische Museum kennt für die seltenen Fälle, wo das öffentliche Interesse an der Rückführung grösser ist als das an der Integrität der Museumssammlung, den Status der Dauerleihgabe. So erhielt 1966 die Decke der Kirche Biglen die 1825 ausgebauten Flachschnitzereien von 1521 zurück, 1970 das Schloss Landshut bei Kriegstetten ein 1899 vom Museum erworbenes und 1906 im «Landshuter Zimmer» eingebautes Getäfel, entstanden 1626, und das Schloss Schöffland im Kanton Aargau 1984 einen Lenzburger Kachelofen, den das Museum 1911 angekauft hatte. 1993 wurden für Reparatierungsgesuche folgende Kriterien festgelegt:

- Keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, nur Leihverträge (je 5 Jahre).
- Sicherheit wie im Eignermuseum (Verlust durch Diebstahl, böswillige oder unbeabsichtigte Zerstörung und Beschädigung mechanischer oder chemisch-physikalischer Art, besonders durch Klima- und Lichteinfluss).
- Zugänglichkeit besser als im Eignermuseum.
- Sinnzusammenhang am neuen Standort.

Bei Glasgemälden kommen sorgfältige Kopien in Frage. Solche wurden 1992 in der Schlosskapelle von Angenstein eingebaut, in Übereinkunft mit dem Eigentümer, dem Kanton Basel-Stadt, und dem Denkmalpfleger des Kantons Bern.

Vermögensausscheidung

Die Abtrennung von Kantonsteilen, wie sie Bern 1803 (Aargau, Waadt) und 1979 (Jura) widerfahren ist und wie sie erneut bevorsteht (Amtsbezirke Laufen), wirft Fragen der Vermögensausscheidung auf, unter die auch Kulturgüter fallen.



4 Biglen, reformierte Kirche, Chorachsfenster und zurückgeführte Flachschnitzereidecke. Zustand 1981.

Das Gespräch über die Abtretung von Kulturgütern setzt Transparenz voraus, auf seiten der Museen namentlich die Bereitschaft zu jeder sachdienlichen Auskunft. In diesem Geist ist das Abkommen betreffend Kulturgüter zwischen den Kantonen Bern und Jura ausgehandelt, wenn auch noch nicht unterzeichnet worden. Die Museumsbehörden haben der Abtretung derjenigen Sammlungsgegenstände, die das Abkommen vorsieht, bereits 1985 zugestimmt.

In der Antwort auf das Postulat Metzger, «Einbezug Kulturgüter aus dem Laufental in bernischen Museen in die Vermögensausscheidung» (4. November 1991), führt der Regierungsrat des Kantons Bern aus: «Die Regierungen der Kantone Bern und Basel-Landschaft werden in die notwendigen Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auch die Kulturgüter einbeziehen.»

Die 1993 vom Berner Stimmvolk angenommene Kantonsverfassung übernimmt von der alten Verfassung diejenigen Artikel, welche die Abtrennung des Kantons Jura ermöglichten und regelten, damit, wie die Abstimmungserläuterung ausführt, «für die Durchführung der Abtrennung die gleichen Bestimmungen zur Anwendung kommen wie seinerzeit bei der Bildung des Kantons Jura».

Standpunkt

Eingangs war von Antoine Chrysostome Quatremère de Quincy die Rede. Über seine Museumsfeindlichkeit schreibt Dario Gamboni: «Die Schwäche der Theorie Quatremères liegt in seinem Postulat der Existenz und der Erhaltung eines ursprünglichen und originalen Kontextes des Kunstwerks. Seit Ende des 18. Jahrhunderts sind aber die Kunstlandschaften, deren Unversehrtheit er verteidigte, weitgehend auseinandergebrochen, und zahlreiche Objekte des vormusealen Zeitalters haben – wie Francis Haskell bemerkte – mehr Zeit in Museen als in ihrem vorangehenden Kontext zugebracht [...] Das Museum – sowohl das Kunstmuseum wie das historische Museum – stellt in der Tat ein Element und ein wichtiges Werkzeug des kollektiven Gedächtnisses dar.»¹⁴

Nicht zuletzt an dieser, die Konservierung und Präsentierung umfassenden Aufgabe sind Gesuche um Rückerstattung und Rückführung zu prüfen, wie letztlich auch jedes einfache Leihgesuch.

- Résumé** L'«elginisme» est aujourd'hui condamné de toutes parts. L'auteur défend ici l'idée que le bien-fondé des nombreuses demandes de rapatriement de biens culturels – vers leur lieu de conservation ou de production originel – doit être évalué à l'aune des prestations offertes par les musées.
- Riassunto** «Elginismo» è, oggi, un'azione biasimata. Cionondimeno la spesso pretesa restituzione di beni culturali ai paesi di provenienza, se non addirittura ai loro luoghi d'origine da parte dei musei, deve tener conto dell'operato dei musei stessi nella salvaguardia di tali beni.

Anmerkungen

- ¹ Aus der reichen Bibliographie sei genannt: CATHERINE LEPDOR, *Du déracinement des œuvres d'art et des moyens d'y remédier*. Mémoire de D.E.A. en Histoire et Civilisation, Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales, session d'automne 1990.
- ² JOHANNES DOBAI, *Die Kunstliteratur des Klassizismus und der Romantik in England*, 3 Bde. und Registerbd., Bern 1974–1984, bes. Bd. 3, S. 1370–1382. – Zum Verhältnis von Antikensammlung und Antikenforschung: WOLFGANG ERNST und ADOLF MICHAELIS: *Die Konfrontation deutscher Archäologie mit historischen Antikensammlungen*, in: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 46, 1992, S. 75–87.
- ³ GEORG GERMANN, *Kunstwissenschaft und Denkmalpflege*, in: Die Stadt mit Eigenschaften. Eine Hommage an Paul Hofer, hrsg. von André Corboz, Zürich 1991, S. 49–59. – *Jahresbericht des Bernischen Historischen Museums* 1900 [1901], S. 8–9.
- ⁴ R[UDOLF] WEGELI, *50 Jahre Bernisches Historisches Museum*, in: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums 13, 1943 [1944], S. 5–24, Zitat S. 9. – Vgl. auch FRANZ BÄCHTIGER, *Streiflichter zur Sammlungspolitik historischer Museen in der Schweiz*, in: Unsere Kunstdenkmäler 37, 1986, S. 297–305.
- ⁵ *Kulturgüter in der Schweiz – Einfuhr, Ausfuhr, Handel. Nationale und internationale Tragweite: Fragestellung, Lösungen und Auswirkungen*. Bericht der Arbeitsgruppe zu Handen des Bundesamtes für Kultur und des Eidgenössischen Departementes des Innern, Zürich, 21. Januar 1991.
- ⁶ Ein Fall aus der Praxis des Bernischen Historischen Museum im Ausstellungskatalog *Emotionen, konserviert – katalogisiert – präsentiert*, Bern 1992, S. 136–138.
- ⁷ JAKOB STAMMLER, *Der Domschatz von Lausanne und seine Überreste. Zugleich eine Untersuchung über den älteren Bestand des historischen Museums in Bern*, Bern 1894 [zuerst erschienen in *Katholische Schweizerblätter*, 1893–1894], bes. S. 50–52, S. 56, Nr. 31–33, S. 72, S. 77, S. 82, S. 85–95, S. 167. – Zur Besitzergeschichte ausserdem ANDRÉ VON MANDACH, *Der Trajan- und Herkinbald-Teppich. Die Entdeckung einer internationalen Portraitgalerie des 15. Jahrhunderts*, Bern 1987, bes. S. 16–18 und S. 82. – ROBERT L. WYSS, *Die Caesarteppiche und ihr ikonographisches Verhältnis zur Illustration der «Faits des Romains» im 14. und 15. Jahrhundert*, in: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums in Bern 35–36, 1955–1956 [1957], S. 103–262, bes. S. 129–138.
- ⁸ ANNA MARIA CETTO, *Der Berner Trajan- und Herkinbaldteppich*, in: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums 43–44, 1963–1964 [1966], S. 9–230, bes. S. 35–36.
- ⁹ STAMMLER (wie Anm. 7), S. 77.
- ¹⁰ Ausstellungskatalog redigiert von GAËTAN CASSINA. – Zur heutigen Präsentation zuletzt FRANZ BÄCHTIGER, *Vom Umgang Berns mit seinen Trophäen. Zur Wiedereröffnung des Trajanssaals im Historischen Museum*, in: Bernisches Historisches Museum, Jahresbericht 1988 [1989], S. 59–65.
- ¹¹ *Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums in Bern* 39–40, 1959–1960, [1961], S. 11.
- ¹² ROBERT GÖBL, *Donum Burns. Die Kušānmünzen im Münzkabinett Bern und die Chronologie*, Wien 1993.
- ¹³ HANSPETER LANDOLT, *Gottfried Keller-Stiftung. Sammeln für die Schweizer Museen 1890–1990*. Mit Beiträgen von HUGO WAGNER, Bern 1990, S. 66 und S. 71, Abb. 10–104. – ADOLF REINLE, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern* 5, Basel 1959, S. 369–370.
- ¹⁴ DARIO GAMBONI, *Museen und die Frage des Kontextes*, in: Passagen 9, Herbst 1990, S. 3–4.

1: Bernisches Historisches Museum. – 2–4: Photo Gerhard Howald, Kirchlindach-Bern.

Abbildungsnachweis

Prof. Dr. Georg Germann, Bernisches Historisches Museum, Direktor, Helvetiaplatz 5, 3000 Bern 6

Adresse des Autors